

Gegenüberstellung der Gutachten

1. Eine Gegenüberstellung der Gutachten ergibt, dass sich die Autoren im wesentlichen einig sind. Eigentliche Widersprüche sind nicht zu finden. Die Unterschiede liegen vielmehr in der mehr oder weniger eingehenden Behandlung (oder gänzlichen Vernachlässigung) einzelner Punkte. Auch im Aufbau kommen sich die Gutachten von Aubert und Jagmetti nahe. Dasjenige von Fleiner weicht insofern ab, als es sich neben einem sehr ausführlichen historischen Teil im wesentlichen auf eine Untersuchung des Begriffs der Währungshoheit beschränkt.
2. Die Kompetenz des Bundes über Mindestguthaben und Emissionskontrolle zu legiferieren, beruht, wie die drei Gutachter übereinstimmend feststellen, auf einer Währungshoheit. Dies hebt Jagmetti und eingehender noch Fleiner hervor. Auch für Aubert gibt es keinen Zweifel, dass BV 39 eine geeignete Grundlage für die vorgesehenen Massnahmen ist. Fleiner stützt den wesentlichen Teil seiner Argumente auf den Begriff der Währungshoheit und die Verantwortung des Staates für seine Währung. Diese Verantwortung verpflichtete ihn geradezu, Massnahmen zum Schutze der Währung, d.h. der Geldwertstabilität, zu treffen.
3. Einig sind sich die Gutachter in der Ablehnung von BV 31quater als verfassungsrechtliche Basis der vorgesehenen Bestimmungen. Sowohl die historische wie auch die teleologische Auslegung ergeben, dass der Bankenartikel nur eine Gesetzgebung polizeilichen Charakters (Gläubigerschutz) zu decken vermag.

4. Was nun die Grenzen der Bundesgesetzgebung betrifft, so setzen sich Aubert und Jagmetti ausführlich vor allem mit der Handels- und Gewerbefreiheit auseinander. Dass nämlich die geplanten Massnahmen die Erwerbsfreiheit beschränken, steht für die Autoren fest. Sie gehen aus von der traditionellen Dreiteilung der Beschränkungen (polizeiliche, sozialpolitische und wirtschaftspolitische) wie sie sich aus der Rechtssprechung des Bundesgerichts ergibt. Jagmetti und deutlicher noch Aubert weisen nach, dass diese Konzeption nicht auf die geplanten Massnahmen anwendbar ist. Diese sind weder polizeilicher Natur - der Begriff der "Währungspolizei" wird abgelehnt - noch haben sie sozialpolitischen Charakter. Sie gehören aber auch nicht zur "Wirtschaftspolitik" im Sinne der Wirtschaftsartikel der BV. Mit wirtschaftspolitischen Beschränkungen die qua definitione den freien Wettbewerb einengen, sind nämlich stets Massnahmen der Strukturpolitik gemeint, während es hier um Konjunkturpolitik geht. Insofern die vorgesehenen Massnahmen den Rahmen der Konjunkturpolitik nicht sprengen und in die Strukturpolitik übergreifen, werden sie von BV 39 gedeckt. Dass nämlich konjunkturpolitische Massnahmen mit BV 39 vereinbar sind, steht für die Gutachter fest.
5. Ob die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit gewahrt werden, untersuchen Aubert und besonders eingehend Jagmetti bei der Darstellung der einzelnen Bestimmungen. Sie gelangen zur Ansicht, dass die Massnahmen als solche wohl nicht gegen die genannten Prinzipien verstossen, wenn auch Jagmetti betont, dass er als Staatsrechtler nicht feststellen könne, ob nicht auch weniger einschneidende Mittel die verfolgten Ziele erreichen könnten, d.h. ob die Massnahmen verhältnismässig seien. Die Gutachter heben hervor, dass sich die Frage der Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit vor allem bei der Anwendung der Massnahmen stelle.

6. Im Lichte dieser Ueberlegungen erscheinen den Gutachtern jedenfalls die Passivreserven unverdächtig. Was die Aktivreserven betrifft, so halten sowohl Jagmetti als auch Aubert insbesondere Art. 10 I Abs. 7, jedenfalls in seiner heutigen Form, für zweifelhaft, da es hier um regionale Wirtschaftsförderung d.h. Strukturpolitik und Infrastrukturmassnahmen geht. Beides wird durch Art. 39 nicht gedeckt. Aus dem gleichen Grund erregt die Emissionskontrolle insbesondere bei Aubert Bedenken, während Jagmetti und Fleiner fordern, dass mit dieser Massnahme jedenfalls nicht Strukturpolitik betrieben werden dürfe (Fleiner), und dass Wettbewerbsneutralität, Rechtsgleichheit, Willkürverbot und Verhältnismässigkeit bei der Anwendung der Emissionskontrolle zu beachten seien. (Jagmetti).
7. Was die zuständigen Organe und das Verfahren betrifft, so haben die Gutachter gegen die Delegation von Rechtssetzungskompetenzen an die Nationalbank keine Einwendungen. Solche in der Verfassung nicht vorgesehene Delegationen entsprechen seit langem geübter (wenn vielleicht auch rechtsstaatlich wenig erwünschter) Praxis. Zudem ist die Nationalbank ein ausdrücklich in der Verfassung erwähntes Organ.